Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1415

04.03.82

Sachgebiet 201

Antrag

der Abgeordneten Spranger, Dr. Dregger, Dr. Miltner, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Waffenschmidt, Biehle, Fellner, Feinendegen, Dr. von Geldern, Gerlach (Obernau), Dr. Götz, Krey, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Laufs, Regenspurger, Volmer, Röhner und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Untätigkeit der Bundesregierung, mit der sie der am 15. Januar 1976 einstimmig vom Deutschen Bundestag gefaßten Entschließung, für Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts Sorge zu tragen, begegnet, wird mißbilligt.

2. Die bereits 1976 vom Deutschen Bundestag betonte Notwendigkeit, durch eine umfassende Rechtsbereinigung endlich das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes soweit wie möglich zu vereinheitlichen und damit zu vereinfachen, wird noch einmal bekräftigt.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Interesse einer besseren Durchschaubarkeit von Verwaltungsabläufen für die Bürger sowie zur Rationalisierung und Kostensenkung bei Behörden nunmehr unverzüglich und mit Nachdruck die Arbeiten, um die sie der Deutsche Bundestag bereits mit seiner Entschließung vom 15. Januar 1976 ersuchte, aufzunehmen.

Bonn, den 4. März 1982

Spranger
Dr. Dregger
Dr. Miltner
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Waffenschmidt
Biehle
Fellner
Feinendegen
Dr. von Geldern
Gerlach (Obernau)
Dr. Götz
Krey
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Laufs
Regenspurger
Volmer
Röhner
Dr. Bötsch
Bohl
Buschbom
Clemens
Deres
Lowack
Milz
Niegel
Dr. Olderog
Dr. Riedl (München)
Sauter (Epfendorf)
Schroeder (Freiburg)
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Wittmann
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Im Zusammenhang mit der abschließenden Beratung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hatte der Deutsche Bundestag am 15. Januar 1976 einstimmig folgende Entschließung angenommen:

> Die Bundesregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts binnen acht Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht sein wird.
>
> Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nach § 1 nur subsidiär. Es ist also nicht anwendbar, soweit Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten. Solche dem Verfahrensgesetz vorgehende Verfahrensvorschriften bestehen in großer Zahl. Eine weitgehende Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts ist somit nur durch eine umfassende Rechtsbereinigung zu erreichen. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes müssen von allen verwaltungsverfahrensrechtlichen Sonderregelungen befreit werden, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt sind.
>
> Die Bundesregierung wird ersucht, zum 1. Januar 1982 einen 1. Bericht über die bis dahin erfolgten Maßnahmen sowie die vorgesehenen weiteren Schritte zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrensrechts vorzulegen.

Mit Schreiben an den Herrn Bundestagspräsidenten vom 28. Januar 1982 räumt der Bundesminister des Innern nun ein, daß die Bundesregierung in den zurückliegenden sechs Jahren nichts zur Erfüllung der ihr vom Deutschen Bundestag übertragenen Aufgabe, durch eine umfassende Rechtsbereinigung das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes zu vereinheitlichen, getan hat.

Ein weitgehend einheitliches Verfahrensrecht kann die Arbeitsweise der Behörden entscheidend erleichtern und verbessern. Es entlastet neben den Behörden auch die Bürger. Gerade in Zeiten knapper volkswirtschaftlicher Ressourcen und Finanzmittel ist möglichst effizienter und rationeller Einsatz der den Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel geboten. Je übersichtlicher und einheitlicher Verwaltungsverfahren gestaltet sind, desto höher ist die Effektivität der Verwaltung. Ein einheitliches Verfahrensrecht bringt eine gewisse Homogenisierung der Verwaltung in Aufbau und Arbeitstechnik mit sich, wodurch eine generelle Verwaltungsvereinfachung erreicht wird. Einheitlichkeit schafft gleiche Ausbildungsvoraussetzungen, erleichtert damit den Austausch von Verwaltungskräften und die Anpassung an sich ändernde Aufgaben und Prioritäten der Verwaltung. Vereinheitlichtes Verwaltungsverfahrensrecht macht die Tätigkeit der Behörden darüber hinaus für den Bürger übersichtlicher, durchschaubarer und damit verständlicher.

Einheitliches Verfahrensrecht fördert auch die Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts und erleichtert die Rechtsprechung der Gerichte.

Die Bundesregierung muß daher nachdrücklich aufgefordert werden, ihre Untätigkeit endlich aufzugeben und die Arbeiten zur Vorbereitung der dringend notwendigen Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes sofort aufzunehmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838